

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

19. Verordnung vom 20.05.1840 publ. 23.05.1840

theilter Auszug aus der Instruction des Inspectors des Leuchtthurms in Betreff der Signale auf der Rhede von Archangel nebst den dazu gehörigen Signal-Tabellen sich auf dem Bureau des Wasserschouts zu Brake niedergelegt finde, wo die Betheiligten ihn einsehen und gegen angemessene Copial-Gebühr sich Abschrift davon geben lassen können.

19) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 20. Mai, publ. den 23. Mai 1840.

Betreff. die dem Sportelnrendanten der Justiz-Canzlei für die Besorgung der Proclamata bewilligten Gebühren.

Die dem Sportelnrendanten der Justiz-Canzlei bisher für die Besorgung der Proclamata bewilligten Gebühren haben sich bei der jetzt öfterer vorkommenden Ausführlichkeit der Proclamata als durchaus unzureichend erwiesen.

Demnach wird, unter Aufhebung der desfallsigen Bestimmung in der Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 5/7. Jan. 1835 festgesetzt: daß der Sportelnrendant der Justiz-canzlei künftig seine baaren Auslagen an Insetions- und Affixions-Gebühren und außerdem eine Vergütung von 18 Gr. Gold erhält.

Zugleich wird bemerkt, daß dem Sportelnrendanten der Justiz-Canzlei jedesmal drei Ausfertigungen eines Proclams zu übersenden.